

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## WINE DATE, Luzern, 11. bis 14. September 2025

### 1. Einleitung

Die Firma Raw Corn GmbH (nachfolgend «Organisatorin» genannt) veranstaltet Weifachveranstaltungen für das Publikum und den Fachhandel (nachfolgend «Besucher» genannt). Weinhändler, Winzer sowie weitere Gewerbetreibende (nachfolgend «Aussteller» genannt), die eine Teilnahme beabsichtigen, reichen das Anmeldeformular bei der Organisatorin ein.

### 2. Anmeldung

Mit der Anmeldung, dem Ausfüllen des Anmeldeformulars, anerkennt der Aussteller, die allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen und anerkannt zu haben und sich an die Regeln zu halten. Der Vertrag kommt mit der Anmeldung, welche der Aussteller der Organisatorin übermittelt, zustande.

### 3. Zulassung

Der Aussteller untersteht hinsichtlich der Werbe- und Verkaufstätigkeit der Schweizer Gesetzgebung und muss im Besitz einer Weinhandelsbewilligung der zuständigen Behörde sein. Ferner ist der Aussteller verpflichtet, sein Angebot dem Besucher in Form von Prospekten, Katalogen, Preislisten usw. bekannt zu machen. Über die Zulassung entscheidet die Organisatorin nach freiem Ermessen. Die Organisatorin ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte, die Gebühren nicht fristgerecht beglichen wurden oder die Voraussetzungen zur Zulassung nicht mehr bestehen.

### 4. Mitaussteller

Als Mitaussteller gelten Personen, Firmen oder Organisationen, die in irgendeiner Form am Stand einer anderen Firma (Hauptaussteller) in Erscheinung treten. Voraussetzung zur Anmeldung eines Mitausstellers ist die rechtsgültige Anmeldung eines Hauptausstellers. Die Mitausstellergebühr von CHF 450.00 umfasst die in der Folge aufgeführten Infrastruktur, Werbe- sowie generellen Leistungen.

### 5. Zuteilung der Standfläche

Die Organisatorin erstellt aufgrund der angemeldeten Flächengrösse die Einteilung und einen Plan, auf dem der individuelle Standort des Ausstellers ersichtlich ist. Einsprachen dagegen sind der Organisatorin innerhalb von 7 Tagen ab Versand des Planes mitzuteilen, andernfalls gilt die Platzierung als angenommen. Platzierungswünsche werden, nach Möglichkeit, berücksichtigt, nicht aber als Bedingung angenommen. Aus einteilungsbedingten Umständen vergrösserte, jedoch nicht bestellte Flächen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die Organisatorin ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Lage zuzuweisen, Grösse und Masse seines Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schliessen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen.

### 6. Leistungen Infrastruktur

Das Teilnahmepaket umfasst folgende Infrastruktur Leistungen:

- Belegung und Nutzung der Fläche gemäss Platzierungsvorschlag
- Infrastruktur bestehend aus einem Thekenelement (Thekenlänge variiert je nach Standgrösse gem. Anmeldeformular)
- Ausleuchtung
- Stromanschluss 230 V
- Glasmiete und -abwaschservice Gabriel Glas
- Kehrrichtentsorgung (normaler Abfall, kein Sperrgut, etc.)



Es ist dem Aussteller freigestellt, ergänzend eigenes Mobiliar auf die Standfläche zu stellen, sofern sich dieses Mobiliar innerhalb der definierten Standgrenze befindet. Im Sinne einer möglichst offenen Gestaltung werden keine Trennelemente zwischen den Ausstellern aufgestellt.

## 7. Werbeleistungen

Im Weiteren deckt das Teilnahmepaket folgende Werbeleistungen:

- 100 Online Eintrittstickets pro belegten Quadratmeter (Mitaussteller erhalten pauschal 300 Tickets)
- Erwähnung im Online-Ausstellerverzeichnis
- Erwähnung im Verzeichnis auf dem Hallenplan
- Beschriftungstafel vor Ort
- Einbindung in die Kommunikationsmassnahmen (keine Beitragsgarantie)

## 8. Generelle Leistungen

Der Mietpreis des Teilnahmepakets schliesst zudem folgende generelle Leistungen ein: drei Ausstellerkarten pro Aussteller, technischer Pikettdienst, Informationsdienst, Heizung, tägliche Reinigung der allgemeinen Hallenflächen, allgemeiner Überwachungsdienst, Werbung und PR für die Veranstaltung.

## 9. Ticket Bonus System

Pro Quadratmeter werden den Ausstellern 100 Eintrittstickets in elektronischer Form zur Einladung von Besuchern zugeteilt. Die Ticketzuteilung erfolgt in Form von Zahlencodes, welche die Besucher auf der Ticketplattform einlösen können. Auf Wunsch werden gegen einen Aufpreis gedruckte Tickets zur Verfügung gestellt.

Im Nachgang zur Veranstaltung erfolgt bis zur Einlösungsquote von max. 10% eine Gutschrift von CHF 2.00 pro eingelöstes Ticket. Bei Teilnehmern, die zwei Tage präsent sind, erfolgt die Gutschrift bis zu einer maximalen Einlösungsquote von 5%.

Kalkulationsbeispiel Stand mit 4m<sup>2</sup>:

Der Aussteller erhält 400 Tickets, davon werden 20 eingelöst (Einlösungsquote 5%).

**Gutschrift:** 20 x CHF 2.00 (CHF 40.00).

Kalkulationsbeispiel Stand mit 5m<sup>2</sup>:

Der Aussteller erhält 500 Tickets, davon werden 60 eingelöst (Einlösungsquote 12%). Die Auszahlung erfolgt auf Basis der maximalen Schwelle von 10% (50 Tickets).

**Gutschrift:** 50 x CHF 2.00 (CHF 100.00).

## 10. Zahlungskonditionen

Die gesamte Summe des gebuchten Teilnahmepakets, zuzüglich eines Depots über CHF 300.00 wird nach erfolgter Standplatzzuteilung in Rechnung gestellt. Das Depot wird nach der Veranstaltung mit der Schlussrechnung, welche alle Neben- und Zusatzleistungen umfasst, gegengerechnet.

Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

## 11. Werbemassnahmen

Gratis-Verlosungen, Wettbewerbe sowie Werbemassnahmen jeglicher Art sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Organisatorin erlaubt.

## 12. Öffnungszeiten

Die publizierten Öffnungszeiten der Messe sind strikt einzuhalten.

### 13. Bestellaufnahme und Barverkauf

Aussteller, welche im Besitz des entsprechenden Patentes sind, können ihre Weine sowohl per Bestellaufnahme als auch gegen Barzahlung vertreiben, d.h. die Aushändigung von Waren gegen Barzahlung ist gestattet. Dem Käufer muss bei Barverkäufen zwingend eine Quittung ausgestellt werden, welche ihm ein ungehindertes Verlassen der Halle ermöglicht.

### 14. Ausschankbestimmungen

Der Zutritt zur WINE DATE ist Besuchern ab 18 Jahren vorbehalten (Minderjährige in Begleitung Erwachsener). Aussteller müssen beim Ausschank die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen einhalten und im Zweifelsfall einen Ausweis verlangen.

### 15. Spucknapf

Dem Verkoster muss die Möglichkeit gegeben werden, überschüssigen Wein im Glas in einen Spucknapf ausschütten zu können.

### 16. Lautsprecher/Musikanlagen

Es ist nicht erlaubt, Warenanpreisungen oder Geschäftswerbung via Lautsprecher zu betreiben.

### 17. Ein- und Aufräumarbeiten

Während des Messeaufbaus und -abbaus gelten im Aussenbereich die normalen Verkehrsbestimmungen. Unter anderem dürfen der normale Verkehr nicht behindert, Ein- und Ausfahrten nicht versperrt und Privatparkplätze nicht belegt werden. Das Abräumen der Stände vor Messeschluss ist nicht erlaubt. Anlieferung von Ware während der Laufzeit der Veranstaltung können eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

### 18. Versicherungen

Eine Feuer-, Explosions- und Elementarschadenversicherung ist obligatorisch. Die Organisatorin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen. Die Ausstellenden tragen alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Ausstellungsversicherung eintreten können. Ausstellende sind auch verpflichtet, an ihren ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen. Die Aussteller haften auch für Personen- und Sachschäden, die durch den Auf- und Abbau des Standes oder seiner Ausstellungsgüter entstehen. Die Aussteller sind angewiesen, spätestens 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn einen Versicherungsnachweis zu erbringen. Einrichtungen, Anlagen und Fahrnisbauten sind so aufzustellen, dass keine Beschädigungen am Eigentum Dritter (wie z.B. Messetand, Hallenboden) entstehen. Die Organisatorin haftet nicht für Schäden, die aus oben genannten Installationen entstanden sind. Bauten, welche durch die Organisatorin gestellt werden und vom Nutzer beschädigt werden, gehen zu Lasten des Ausstellers.

### 19. Feuerpolizeiliche Vorschriften und Betriebsordnung

Auf dem Ausstellungsgelände ist das Rauchen untersagt. Dies gilt auch für E-Zigaretten. Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände sowie die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen ist auf dem Ausstellungsgelände untersagt. Alle Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen (nachfolgend die «Fluchtwege») auf dem Ausstellungsgelände müssen stets freigehalten werden.

Wer die Anordnung nicht befolgt, kann jederzeit von der Beteiligung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmieten, Gebühren, Schadenersatz oder Ähnliches zu.

### 20. Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Veranstaltung verunmöglichen oder erschweren, entstehen dem Aussteller dadurch keine Schadenersatzansprüche.

**21. Verschiebung der Veranstaltung infolge einer Pandemie**

Wird die Veranstaltung infolge der Einschränkungen aufgrund einer Pandemie verschoben und es erfolgt ein Rücktritt von der Anmeldung, behält sich die Organisatorin die Möglichkeit vor, eine Aufwandsentschädigung von max. 15% verrechnen zu dürfen. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen, usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst.

**22. Absage der Veranstaltung infolge einer Pandemie**

Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund einer Pandemie abgesagt, behält sich die Organisatorin die Möglichkeit vor, eine Aufwandsentschädigung von 15% verrechnen zu dürfen. Bereits geleistete Zahlungen werden abzüglich der Aufwandsentschädigung rückerstattet. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst.

**23. Verzicht des Ausstellers auf Messeteilnahme**

Verzichtet der Aussteller auf eine Messeteilnahme, so hat er folgende Unkostenentschädigung zu leisten:

Rücktritt 130 Tage vor Veranstaltung:	10%
Rücktritt 100 Tage vor Veranstaltung:	50%
Rücktritt ab 70 Tage vor Veranstaltung:	100%

Nach ausdrücklicher bzw. stillschweigender Annahme des Standplatzvorschlags ist – unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts – der volle Preis des Teilnahmepaketes geschuldet. Rücktritte haben in schriftlicher Form zu erfolgen.

**24. Mehrwertsteuer**

Sämtliche Preise, welche die Organisatorin kommuniziert, verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer von 8.1%.

**25. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Basel.

Basel, im März 2025

Raw Corn GmbH  
Veranstalterin der WINE DATE  
Güterstrasse 246  
4053 Basel  
Schweiz  
+41 79 648 11 86  
info@winedate.ch

Bankverbindung  
BIC: UBSWCHZH80A  
IBAN: CH92 0023 0230 8233 7501 K  
MWST-Nr.: CHE-345.153.067